

Änderung der Richtlinie des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft über die Gewährung von Zuwendungen für die Förderung der ländlichen Entwicklung

Vom 20. Dezember 2019

I. Vorbemerkung

Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft und die Agrarministerien der Bundesländer haben am 30. Juli 2019 beschlossen, den Förderbereich der integrierten ländlichen Entwicklung der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ um die Förderung finanzschwacher Gemeinden zu ergänzen.

Bei Vorhaben finanzschwacher Gemeinden betragen die Fördersätze bis zu 90 Prozent der förderfähigen Gesamtausgaben. Finanzschwache Gemeinden sollen damit Investitionen insbesondere in eine erreichbare Grundversorgung, in attraktive und lebenswerte Orte sowie in die Beseitigung von Gebäudeleerständen ermöglicht werden.

Um diesem Anliegen im Land Brandenburg Rechnung zu tragen, werden die Bestimmungen in Teil II Buchstabe E der o.g. Richtlinie - Umsetzung von investiven Vorhaben der integrierten ländlichen Entwicklung gemäß GAK-Rahmenplan - ergänzt. Weitere Regelungen betreffen Klarstellungen zur Anwendung des EU-Beihilferechts sowie Änderungen im Antragsverfahren.

II. Änderungen

Die Richtlinie des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft über die Gewährung von Zuwendungen für die Förderung der ländlichen Entwicklung vom 25. September 2018 (ABI./18, [Nr. 44], S.1045) wird wie folgt geändert:

1. In Teil 1 wird nach der Nummer 2.6.23 die folgende Nummer 2.6.24 angefügt:

„Von einer Förderung nach D.1.1 in Verbindung mit D.2.2, E.1.2, E 1.4.3 oder E 1.4.4 sind Vorhaben ausgenommen, die in den Anwendungsbereich des Artikels 1 Absatz 2 bis 5 AGVO fallen.“

2. Teil II wird wie folgt geändert:

a) Die Nummer C.4.4 wird aufgehoben.

b) In Nummer D.4.5 Absatz 2 Satz 1 werden nach den Wörtern „die Verordnung (EU) Nr. 1408/2013 vom 18. Dezember 2013“ ein Komma und die Angaben „geändert mit Verordnung (EU) Nr. 2019/316 vom 21. Februar 2019“ eingefügt.

c) In Nummer D.4.5 Absatz 2 Satz 2 wird die Zahl „15 000“ durch die Zahl „20 000“ ersetzt.

d) In Nummer E.4.3 werden nach dem zweiten Spiegelstrich folgende Sätze angefügt:

„Für Vorhaben von finanzschwachen Gemeinden beträgt die Höhe der Zuwendung bis zu 90 vom Hundert der förderfähigen Gesamtausgaben.“

Als finanzschwach im Sinne dieser Richtlinie gelten Gemeinden, die sich in einer Haushaltsnotlage im Sinne des § 16 des Gesetzes über den allgemeinen Finanzausgleich mit den Gemeinden und Gemeindeverbänden im Land Brandenburg (BbgFAG) befinden oder die einer mindestens zweijährigen gesetzlichen Haushaltssicherungspflicht unterliegen. Das Vorliegen einer Haushaltsnotlage und die gesetzliche Pflicht zur Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzepts (HSK) ist von der zuständigen Kommunalaufsicht zu bestätigen.“

- e) In Nummer E.4.4 werden nach den Wörtern „Die Unterstützung von Vorhaben nach E.1.1“ die Angaben „und E.1.4.5“ eingefügt.
- f) In Nummer E.4.4 wird nach Satz 2 folgender Absatz angefügt:
„Die Förderung von Vorhaben nach E.1.2, E.1.4.3 und E.1.4.4 ist gemäß Artikel 53, 55 und 56 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) freigestellt.“
- g) Nummer 7.1 Absatz 3 wird gestrichen.

III. Inkrafttreten

Diese Änderung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.



Axel Vogel
Minister für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz